

Die

# Operationen

der

## Revaler Abtheilung

der

## Reichsbank.

28156.

---

Reval, 1876.

Gedruckt bei Lindfors' Erben.

Ernennung

Ernennung

Von der Censur gestattet. Reval, 29. März 1876.

Ernennung

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli  
Raamatukogu

23617

## I. Depositen zur Aufbewahrung.

1. Die Abtheilung nimmt von allen Privatpersonen, Krons- und Gemeinde-Anstalten zur Aufbewahrung entgegen:

sowohl russische, als auch ausländische, au porteur oder auf den Inhaber lautende zinstragende Papiere, Wechsel, Contracte, Quittungen jeder Art, terminirte Geld-Einlagescheine und Testamente, Gold und Silber, verarbeitet oder in Barren, und ausländische Münzen.

Von Personen, die in der Abtheilung ein Giro-Conto haben, werden außerdem noch Chatoullen und Kisten unter Verschluss und Siegel des Einlegers mit ungenanntem Inhalt entgegen- genommen, doch darf ihr Gewicht ein Pud und ihr Umfang eine halbe Kubik-Arschin nicht übersteigen.

2. Bei Entgegennahme der Einlagen werden dem Einleger auf seinen Namen lautende Quittungen ausgereicht, die ohne formelles Transfert in den Büchern der Abtheilung keiner anderen Person cedirt werden dürfen.

3. Für jede Quittung wird 25 Kop. erhoben und ebenso nach Ablauf des Termins, auch für den Fall, daß bei Zurück- ziehung der Einlage keine neue Quittung ausgereicht wird. Für Aufbewahrung von Testamenten und Contracten auf un- bestimmte Zeit sind ein für alle Mal 5 Rbl. zu zahlen.

4. Die Abtheilung ist auf Grundlage des neuen Stempel- steuer-Ustaws verpflichtet, die Quittungen mit Marken zu ver- sehen, und müssen dieselben vom Einleger bezahlt werden. Jede Quittung über einen geringeren Werth als 50 Rbl. erhält eine Marke zu 5 Kop., bei höheren Werthen eine Marke zu 40 Kop.

5. Sollten Personen baares Geld zur Aufbewahrung deponiren, so können auf Wunsch auf ihren Namen lautende Billete, jedes zu wenigstens 200 Rbl., ausgereicht werden, mit der Verpflichtung, das Geld nur dem Einleger zurückzuerstatten.

6. Die Einlagen können von den Einlegern selbst oder von ihren Bevollmächtigten herausgenommen werden.

7. Einlagen, die Unmündigen gehören, können auf Grundlage eines Allerhöchst bestätigten Reichsraths-Gutachtens vom 7. Mai 1874 bei vom Gouverneur bestätigten Forderungen der adeligen Vorschußbehörden oder Waisengerichte ganz oder theilweise ausgehändigt werden.

#### **A. Annahme von Gold und Silber, verarbeitet oder in Barren.**

1. Die Abtheilung nimmt Gold und Silber, sowie ausländische Münze unter Verschuß und Siegel des Einlegers oder seines Bevollmächtigten zur Verwahrung entgegen.

2. Bei Einlagen von einem weniger als 1000 Rbl. betragenden Werthe wird für Aufbewahrung derselben eben so viel berechnet als von 1000 Rbl.

3. Bei Entgegennahme der Einlagen berechnet die Abtheilung für die Aufbewahrung  $\frac{1}{8}$  pCt. vom Werthe auf eine Frist von 6 Monaten. Die Procente werden bei früherer Herausnahme der Einlagen nicht zurückerstattet.

4. Nach Ablauf der Frist ist Einleger gehalten, sein Eigenthum zurückzuziehen. Thut er dieses nicht, so bewahrt die Abtheilung die Einlage noch 10 Jahre. Hat während dieser Zeit eine Rückforderung nicht stattgefunden, so wird die Einlage verkauft und, nachdem die Abtheilung für sich die Procente für Aufbewahrung abgezogen, das übrig bleibende Geld als unverzinsliche Geldeinlage auf den Namen des Einlegers verschrieben.

5. Ist nach abermaligem Verlauf von 10 Jahren der Einleger zum Empfange seines Geldes nicht erschienen, so wird dasselbe der Bank gutgeschrieben.

6. Die Abtheilung ist nicht verantwortlich für den Werth der Einlage, und erstattet dieselbe bei Vorzeigung der Quittung unter dem Siegel des Einlegers ihm selbst, seinen Erben oder einem legitimirten Bevollmächtigten zurück.

#### **B. Entgegennahme von Geldpapieren, zinstragenden Papieren, Actien, Obligationen u. s. w.**

1. Die Einlagen können nicht allein durch den Eigenthümer, sondern auch durch andere Personen geschehen.

2. Die Bezahlung für Aufbewahrung der Einlage geschieht, wie kurz auch der Termin sei, stets im Voraus auf ein Jahr.

3. Für jede Gattung von Werthpapieren wird eine besondere Quittung erteilt.

4. Die Coupons an den zur Einlage bestimmten Werthpapieren, welche in zwei Wochen fällig sind, müssen im Voraus abgeschnitten sein.

5. Die Abtheilung übernimmt die Commission des Umtausches von zur Aufbewahrung übergebenen Werthpapieren nur dann, wenn solches in Reval selbst bewerkstelligt werden kann.

6. Die den Empfang von Werthpapieren zur Aufbewahrung documentirenden Quittungen können auch dazu dienen, aus der Abtheilung ein Darlehen zu erhalten.

7. Die Abtheilung berücksichtigt die Amortisation der Werthpapiere nicht, auch übernimmt sie nicht die Einkassirung des Capitals.

8. Für Ueberführung der Procente in andere Comptoire und Abtheilungen der Reichsbank berechnet die Abtheilung den Procentsatz nach dem allgemeinen Tarif für Transferte.

9. Der Preis für die Aufbewahrung von Werthpapieren ist folgender:

Für jedes einzelne Billet auf ein Jahr im Werthe von weniger als

		250 Rbl.	=	5 Kop.
von	251 bis	500	=	10 "
	=	501	=	15 "
	=	1001	=	20 "

für jedes weitere Tausend werden 5 Kop. mehr genommen.

10. Dem Einleger werden die Papiere auf Grund einer schriftlichen Eingabe entweder selbst oder der Person zurück-erstattet, welcher nach früher getroffener Uebereinkunft mit dem Inhaber das Recht dafür zusteht. Hat der Inhaber der Papiere dieselben nicht persönlich zur Aufbewahrung der Abtheilung übergeben, so wird bei Herausnahme derselben eine legitimirte Unterschrift desselben verlangt.

11. Papiere, für welche eine Quittung ausgegeben ist, können nicht zum Theil herausgefordert werden.

12. Eine Ueberführung von Einlagen in andere Comptoire und Abtheilungen der Reichsbank wird von der Abtheilung nicht übernommen.

## II. Depositen zur Verzinsung.

1. Die Abtheilung nimmt von Anstalten und Privatpersonen Geldeinlagen zur Verzinsung entgegen.

2. Ohne Transfert in den Büchern der Abtheilung darf das dem Einleger übergebene Depositenbüchelchen keiner anderen Person cedirt werden.

3. Für den Fall, daß der Einleger stirbt, wird das Geld auf Verlangen seinen gesetzlichen Erben ausgehändigt, und müssen dieselben der Abtheilung ihr Erbrecht nachweisen.

4. Die Abtheilung veröffentlicht jede Erniedrigung des Zinsfußes, damit die Personen, welche auf unbestimmte Zeit ihr Geld niedergelegt haben, dasselbe, wenn es ihnen wünschenswerth erscheint, herausziehen können.

#### A. Einlagen auf unbestimmte Zeit.

1. Die Abtheilung zahlt für Geldeinlagen auf unbestimmte Zeit 3 pCt.

2. Die erste Einlage muß wenigstens 100 Rbl. groß sein, während der Einleger zu späteren Malen in runden Summen bis wenigstens 30 Rbl. eintragen kann.

3. Dem Einleger werden die Procente vom 1. des folgenden Monats an bis zum 1. des Monats berechnet, in welchem er seine Einlage herauszieht, so daß er nur für volle Monate den Genuß der Zinsen hat.

4. Am 30. November eines jeden Jahres werden für alle Einlagen die Procente berechnet und dieselben, wenn rechtzeitig ein dahin gehender Wunsch verlaublich worden ist, dem Capital zugeschlagen. Ist solches nicht geschehen, so können für die angelaufenen Procente keine Zinsen gezahlt werden.

5. Jedem Einleger wird ein besonderes Conto eröffnet und erhält derselbe ein Depositenbuch.

6. Die Einlage kann durch den Einleger selbst oder durch eine von ihm oder von Personen, welche ihn nach dem Gesetz vertreten, unterschriebene Vollmacht herausgezogen werden. Von Leuten, die des Lesens und Schreibens unkundig sind, wird eine Legitimation ihrer Persönlichkeit durch die Polizei gefordert. Personen, auf deren Namen durch Andere Geld eingebracht worden, müssen bei Herausnahme desselben sich ebenfalls legitimiren.

7. Das Depositenbuch darf ohne Kenntniß der Abtheilung weder zum Verkauf dienen, noch einer anderen Person cedirt werden, auch nicht für den Fall, daß eine solche Anordnung von einer Behörde getroffen worden.

8. Es ist der Abtheilung wünschenswerth, daß Personen, die auf Grund ihres Depositenbuches auf ein Mal 20—50,000 Rbl. herausziehen wollen, 3 Tage, wenn 50,001—100,000 Rbl. 7 Tage, und ist es eine noch höhere Summe, 2 Wochen vorher solches anmelden.

9. Ist das Depositenbuch verloren worden, so wird nach geschehener Publication in den Zeitungen von der Abtheilung ein neues Buch unter neuer Nummer ausgereicht, wobei vom Einleger 25 Kop. zu erheben sind.

### B. Einlagen auf bestimmte Zeit.

1. Die Abtheilung nimmt Einlagen zur Verzinsung auf bestimmte Zeit entgegen und zahlt für dieselben

$$\begin{aligned} & \text{auf 5 Jahre } 4 \% \\ & \quad = 10 \quad = 4\frac{1}{2} \% . \end{aligned}$$

2. Das unter diesen Bedingungen eingetragene Capital muß wenigstens 400 Rbl. groß sein und kann nachträglich nur in vollen Hunderten eingetragen werden.

3. Die Abtheilung hat das Recht, dem Einleger für die eingetragene Summe ein oder mehrere Billete zu wenigstens je 400 Rbl. auf seinen oder eines Anderen Namen oder au porteur auszureichen.

4. Billete, welche anfänglich auf große Summen ausgestellt sind, können in der Folge in mehrere zu wenigstens 200 Rbl. getheilt werden.

5. Auf den Namen des Einlegers ausgestellte Billete können durch Blanco=Cession auf Andere übertragen werden, und kann der neue Inhaber sie auf seinen Namen umschreiben lassen.

6. Au porteur-Billete oder solche, die mit einer Blanco=Cession versehen sind, können von Hand zu Hand gehen und werden nach Ablauf der Frist mit den angelautenen Zinsen dem augenblicklichen Besitzer ausgezahlt.

7. Die Procente werden auf Wunsch bei Vorzeigung der Billete für halbe oder ganze Jahre von der Abtheilung ausgezahlt. Für die nach Ablauf eines Jahres nicht erhobenen Zinsen werden keine Zinsen berechnet.

8. Die Einlage wird nach Ablauf der Frist dem Besitzer des Billets zurückerstattet oder auf Wunsch unter den dann existirenden Bedingungen beibehalten. Wird nach eingetretenem Termin die Einlage nicht zurückgezogen, so trägt die Summe die Procente, welche für Einlagen auf unbestimmte Zeit angesetzt sind.

9. Die Abtheilung nimmt die auf bestimmte Zeit lautenden Einlage-Billete zum Versatz auf 6 Monate entgegen, indem sie 90 pEt. vom Nominalwerth als Vorschuß gewährt. Sechs Monate vor Ablauf des Termins der Billete können dieselben auch discountirt werden.

### III. Das Giro-Conto.

1. Jede Privatperson, Anstalt und Gesellschaft kann sich in der Abtheilung ein Giro-Conto einrichten lassen.

2. Die auf das Giro-Conto eingetragenen Summen baaren Geldes haben keine begrenzte Höhe.

3. Außerdem kann in der Abtheilung von Privatpersonen ein Special-Giro-Conto mit Unterlage von Werthpapieren und von Bankinstituten mit Unterlage von Wechseln eröffnet werden.

3. Das auf dem Giro-Conto liegende Geld trägt 3 pCt. im Jahr und werden die Procente von dem auf die Eintragung des Geldes folgenden Tage an berechnet.

5. Die Berechnung der Procente geschieht einmal jährlich, am 30. November, und werden dieselben am 1. December zum Capital der einzelnen Conti zugeschlagen.

6. Falls der Procentsatz auf Anordnung der Reichsbank eine Aenderung erfährt, so wird solches durch die Abtheilung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

7. Das Giro-Conto wird geschlossen:

a. zu jeder Zeit auf Wunsch des Einlegers;

b. auf Anordnung der Abtheilung, wenn geraume Zeit hindurch kein Geld auf dem Conto sich befindet oder ein Check vorgewiesen wird, welcher an Höhe die auf dem Conto liegende Summe übersteigt.

8. Wird ein Giro-Conto geschlossen, so geschieht die Berechnung der Procente unverzüglich, und verliert der Einleger das Recht, in demselben Jahre ein neues Conto zu eröffnen.

9. Die auf das Giro-Conto eingetragenen Summen unterliegen keiner Beschlagnahme und keinem Sequester, und bilden ein Geheimniß für Alle, außer dem Einleger selbst.

10. Wird einer Person ein Giro-Conto eröffnet, so erhält dieselbe a) ein Contobuch und b) ein Checkbuch.

11. Im Contobuch werden die Einlage- und Ausnahme-posten verzeichnet.

12. Der Einleger verfügt über sein Geld durch Checks, die dem Vorzeiger ausgezahlt werden; auch können durch dieselben Uebertragungen von einem Giro-Conto auf das andere stattfinden.

13. Auf dem Check muß das Datum, die Unterschrift des Einlegers und in Ziffern und Buchstaben die geforderte Summe angegeben sein.

14. Der Check wird dem Vorzeiger, ohne daß seine



Persönlichkeit bekannt ist, ausgezahlt; es bleibt jedoch dem Einleger überlassen, den Namen des Vorzeigers zu vermerken.

15. Der Check muß spätestens 5 Tage nach Ausstellung präsentirt werden, widrigenfalls er seine Wirksamkeit verliert.

16. Für jedes Checkbuch werden 50 Kop. erhoben.

17. Die Abtheilung übernimmt im Auftrage von Personen, die bei ihr ein Giro=Conto haben, Wechsel und sonstige Zahlungsanweisungen in Städten, wo Reichsbank-Filialen existiren, zum Termin einzutreiben und schreibt ihnen die Summe, nach Abzug von  $\frac{1}{8}$  pEt., von dem Tage, wo die Zahlung eingeflossen, auf ihr Conto zu gut.

18. Die zur Commission übergebenen Documente müssen frühestens 12 Tage und spätestens 3 Tage vor dem Termin der Abtheilung übergeben und mit einer Blanco=Cession versehen sein.

### IV. Geldüberführungen

#### durch Billete und Telegramme.

1. Anstalten und Privatpersonen, welche Summen von 200 Rbl. an in Städte, wo Abtheilungen der Reichsbank existiren, überführen wollen, werden Transfertscheine ausgereicht und berechnet für

Summen	von Personen, welche kein Giro= Conto haben:	die ein Giro=Conto haben:
von 200— 1000 Rbl.	25 Kop.	von 100 Rbl., 12 $\frac{1}{2}$ Kop. v. 100 Rbl.,
= 1001—30,000 =	2 Rbl. = 1000 =	1 Rbl. = 1000 =
= 30,001 u. mehr =	1 = = 1000 =	50 Kop. = 1000 =

Bei Ueberführungen per Telegraph werden erhoben für Summen bis 15,000 Rbl.  $\frac{1}{4}$  pEt., bei höheren Summen 1 Rbl. pro mille.

2. Bei Ausgabe der Transfertscheine werden die Copien derselben an demselben Tage mit erster Post an den Bestimmungsort abgefertigt.

3. Falls der Transferent seinen Transfertschein verloren hat, so kann ein Duplicat nicht früher ausgereicht werden, als bis die Abtheilung vom Bestimmungsort des Transferts aus benachrichtigt worden, daß die Auszahlung noch nicht geschehen.

Anmerkung 1. Zur Beschleunigung dieses Verfahrens kann auch der Telegraph in Anwendung kommen, wenn der Transferent das dafür nöthige Geld einzahlt.

Anmerkung 2. Das Duplicat wird nur auf Grundlage eines schriftlichen Versprechens des Transferenten ausgereicht, daß, im Fall ein Mißbrauch durch das verlorene Transfert geschieht, derselbe die Verantwortung auf sich nimmt.



Nominal- Werth.	Benennung der Papiere.	Summe, welche nach Abzug d. Pro- cente ausge- zahlt wird.	
in div. Werthen	5prc. Loskaufsscheine, für 100 Rbl. . . .	80	
	5 $\frac{1}{2}$ prc. Rente . . . . .	80	
	Assignationen auf Erhalt von Gold aus dem St. Petersb. Münzhoofe, für 100 Halbimp.	515	
	<b>Obligationen der städtischen Credit- Vereine.</b>		
	5prc. des St. Petersburger, für 100 Rbl. . .	80	
	5prc. = Moskauer, = 100 = . . .	75	
	5 $\frac{1}{2}$ prc. des Odeffaer, = 100 = . . .	60	
	<b>Pfandbriefe.</b>		
100 Rbl.	des gegenseit. Bodencredits für 100 Rbl. . .	80	
100 =	" Neval'schen Credit-Vereins . . . . .	80	
in div. Werthen	der Ehstländischen adeligen Creditkaffe . . .	85	
	= Central-Agrar-Bank für 100 Rbl. . . . .	75	
	= Cherson'schen landschaftlichen Bank . . .	60	
	= Charkow'schen Agrar-Bank . . . . .		
	= Voltawa'schen = = . . . . .		
	= Luga'schen = = . . . . .		
	= Kiew'schen = = . . . . .		
	= Moskauer = = . . . . .		
	= Bessarabisch-Laurischen Agrar-Bank . . .	} 60	
	= Nischni-Nowgorod-Samara'schen Agrar- Bank . . . . .		
	= Don'schen Agrar-Bank . . . . .		
	= Jaroslaw-Kostroma'schen Agrar-Bank . . .		
	= Wilna'schen = = . . . . .		
	= Saratow-Simbirski'schen = = . . . . .		
	<b>Eisenbahn-Actien.</b>		
125 Rbl.	der Großen Russischen Eisenbahngesellschaft		120
125 =	= Riga-Dünaburger Eisenbahn . . . . .	95	
100 =	= Moskau-Njäsaner = . . . . .	130	
16 Pfd. Sterl.	= Dünaburg-Witebsker = . . . . .	95	
100 Rbl.	= Warschau-Terespol'schen = . . . . .	80	
100 =	= Wolga-Don'schen = . . . . .	55	
100 Pfd. Sterl.	= Njäsan-Koslow'schen = . . . . .	500	
125 Rbl.	= Njäschk. Worschanski'schen = . . . . .	100	
100 Pfd. Sterl.	= Kursk-Kiew'schen = . . . . .	500	
100 Rbl.	= Koslow-Woronezh'schen = . . . . .	55	
100 =	= Selezko-Grjäs'i'schen = . . . . .	60	
125 =	= Schuisko-Iwanowo'schen 1. Abtheilung	90	
125 =	= Orlow-Witebski'schen Eisenbahn . . . . .	90	
125 =	= Tambow-Saratow'schen = . . . . .	80	
125 =	= Grjäs'i-Zarizin'schen = . . . . .	20	
125 =	= Kursk-Charkow-Asow'schen = . . . . .	120	
125 =	= Poti-Tiflis'schen = . . . . .	110	
125 =	= Baltischen = . . . . .	40	

Nominal- Werth.	Benennung der Papiere.	Summe, welche nach Abzug d. Pro- cente ausge- zahlt wird.
<b>Eisenbahn-Obligationen.</b>		
500 Rbl.	der Großen Russ. Eisenbahnges. f. 100 Rbl.	70
125 =	= Riga-Dünaburger Eisenbahn . . .	75
100 Thlr.	= Warschau-Terespol'schen = . . .	} 80 pCt. vom Rbl. des Nominalwerths; 1 Thlr. = 1 Rbl. und 1 Pfd. Sterl. = 6 Rbl. 40 Kop.
200 =	= Njäsan-Koslow'schen = . . .	
200 =	= Moskau-Njäsaner = . . .	
200 =	= Njäschk-Morschanski'schen = . . .	
200 =	= Kursk-Kiew'schen = . . .	
100 Pfd. Sterl.	= Orlow-Witebskischen = . . .	
20 =	= Poti-Tiflis'schen = . . .	
200 Thlr.	= Schuisko-Iwanow'schen = . . .	
200 =	= Orlow-Selezkischen = . . .	
200 =	= Kursk-Charfow'schen = . . .	
200 =	= Kremenetschug-Charfow'schen Eisenbahn do. do.	
100 Pfd. Sterl.	= Charfow-Nsow'schen =	
200 Thlr.	= do. do.	
100 Pfd. Sterl.	= Moskau-Brest'schen =	
200 Thlr.	= Moskau-Zaroslaw'schen =	
100 Pfd. Sterl.	= Orjäs-Orlow'schen =	
200 Thlr.	= Koslow-Woronesh'schen =	
200 =	= Moskau-Kursk'schen =	

Anmerkung. Sind auf den Namen lautende Papiere zum Ver-  
satz vorgestellt, so müssen sie mit einer Cessionserklärung versehen sein,  
vidimirt vom Notair.

2. Die Darlehen werden ausgereicht auf einen drei- bis  
sechsmonatlichen Termin, und in keinem Falle auf weniger als  
30 Tage.

3. Die Zinsen werden bei Ausgabe des Darlehns im Voraus  
bezahlt, und erstattet die Abtheilung, falls das Darlehen vor  
dem Termin ausgelöst wird, die Zinsen für die übrig geblie-  
benen vollen Monate zurück.

4. Die versetzende Person verpflichtet sich der Abtheilung  
gegenüber, den Versatz zum angeetzten Termin auszukaufen und,  
falls der Börsencours der vorgestellten Papiere während der  
Dauer des Versatzes um 10 pCt. fällt, die Abtheilung zu  
entschädigen.

5. Bei solch einer Erniedrigung des Börsencourses wird  
der Versetzer davon benachrichtigt, und falls er im Laufe von  
6 Tagen keinen hinreichenden Ersatz gewährt, wird der ganze  
Versatz oder ein entsprechender Theil desselben verkauft.

6. Das aus der Verkaufssumme nach Abzug des gewährten

Darlehens und der Unkosten restirende Geld wird dem Versetzer zurückerstattet.

7. Die im Versatz befindlichen Papiere unterliegen keinem Sequester, keinerlei Privat- noch Kronseintreibungen.

8. Die beim Versatz zu treffenden Bestimmungen finden auf Grundlage des § 16 des Stempelsteuer-Ustaws auf Wechselpapiere von 5 Kop. bis 36 Rbl., entsprechend der Höhe des Versatzes, statt, und muß die ausgereichte Quittung mit einer Marke von 5 Kop. versehen sein.

## VI. Auszahlungen

von fälligen Coupons, Billeten, Obligationen und Pfandbriefen, sowie von Gewinnen der inneren Anleihen.

Die Abtheilung hat das Recht, fällige Coupons von folgenden Werthpapieren zur Auszahlung entgegenzunehmen:

1. der 5prc. Bankbillete 1., 2. und 3. Emission;
2. = 4prc. Metalliques;
3. = 5prc. Billete der inneren Prämienanl. 1. u. 2. Anf.;
4. = 5 $\frac{1}{2}$ prc. Renten;
5. = Obligat. des St. Petersburger städt. Credit-Vereins;
6. = " " Moskauer " " "
7. = " " Odeffaer " " "
8. = Pfandbr. d. St. Petersburg-Tula'schen Agrar-Bank;
9. = " " Moskauer " " "
10. = " " Don'schen " " "
11. = " " Nishni-Nowgorod-Samara'schen " " "
12. = " " Bessarabisch-Taurischen " " "
13. = " " Poltawa'schen " " "
14. = " " Cherson'schen Landschaftlichen Bank;
15. = " " Centralbank des russischen Bodencredits;

Der 4. Coup. 1. Ser. 3 Rbl. 12 $\frac{1}{2}$  Kop. Metall = 3 Rbl. 65 Kop. Cred.-B.  
 2. und 3. = 17 = 18 $\frac{3}{4}$  " " = 19 = 80 " " "  
 Pfandbriefe 1. Ser. 125 Rbl. Metall = 146 Rbl. Cred.-B.  
 = 2. u. 3. = 625 " " = 720 " " "

Cours auf London 32 $\frac{7}{8}$ .

16. der Pfandbr. des gegenseitigen Bodencredit-Vereins;  
 Coup. Metall 2 Rbl. 50 Kop. = Cred.-B. 2 Rbl. 90 Kop.  
 " " 3 = 12 $\frac{1}{2}$  " = " = 3 = 63 "
17. der Actien und Obligat. der Großen russ. Eisenbahnges.  
 3 Rbl. 12 $\frac{1}{2}$  Kop. Metall = 3 Rbl. 53 $\frac{1}{8}$  Kop. Cred.-B.,  
 der Actien und Obligationen 1 Rbl. Metall = 1 Rbl. 13 Kop. Cred.-B.

Anmerkung. Die Coupons von Actien und Obligationen der Großen russischen Eisenbahngesellschaft können bereits 15 Tage vor Ablauf des Termins gezahlt werden und nicht später als nach 4 $\frac{1}{2}$  Jahren, wobei  $\frac{1}{4}$  pCt. für's Transfert erhoben wird.

2. Bei Auszahlung von gezogenen 5proc. Bankbilleten wird  $\frac{1}{2}$  pCt. der Nominalsumme für's Transfert erhoben, bei den Billeten der inneren Anleihen geschieht solches nicht.

3. Werden Billete der inneren Anleihe, auf die ein Gewinn gefallen, vorgewiesen, um denselben zu heben, so werden die betreffenden Billete zur Beprüfung in die Reichsbank abgefertigt und von dort aus dem Gewinner die ihm zustehende Summe nach Abzug der Transfertkosten durch die Abtheilung übermittelt. Für die Sicherheit der Beförderung des Billets durch die Post übernimmt die Abtheilung keine Garantie.

## VII. Discout von Wechseln und anderen Papieren.

1. Zum Discout werden nur Wechsel entgegengenommen, die auf Handelsoperationen zwischen Wechsellaussteller und Wechselvorsteller gegründet sind, und zwar:

- a. einfache russische Wechsel und Tratten, sowie ausländische, die in Rußland acceptirt sind;
- b. solche, deren Zahlung durch nicht weniger als zwei Unterschriften sicher gestellt ist;
- c. solche, die entweder in Reval oder in einer von den Städten, wo sich Abtheilungen und Comptoire der Reichsbank befinden, zur Zahlung bestimmt sind;
- d. solche, die auf dem gesetzlichen Stempelpapier ausgestellt sind;
- e. solche, die nach nicht mehr als 6 Monaten zahlbar sind.

2. Personen, welche das Recht genießen wollen, einen Wechselcredit in der Abtheilung zu erhalten, müssen ein für alle Mal eine schriftliche Eingabe dafür dem Dirigirenden einreichen.

3. In der Eingabe müssen Vor- und Familienname, sowie Wohnort und Beschäftigung des Vorstellers u. s. w. angegeben sein. Zur Beglaubigung der gemachten Angaben sind die Unterschriften zweier der Abtheilung bekannten Personen erforderlich, die Eingabe wird sodann dem Discouto-Comité der Abtheilung unterbreitet, welches über die Zulassung und Höhe des zu gewährenden Credits entscheidet.

4. Das Discouto-Comité hat das Recht, Wechsel zurückzuweisen, ohne dafür eine Erklärung zu geben.

5. Zwei Mal wöchentlich, am Montag und Donnerstag, werden in der Abtheilung Wechsel discountirt.

6. Die Wechsel müssen mit besonderen Registern, welche

die Abtheilung unentgeltlich ausreicht, vorgestellt werden. Die Register mit den Wechseln werden täglich in der Abtheilung während der Sitzungszeit von 10 bis 2 Uhr entgegen genommen, an den Disconttagen jedoch nur von 9 bis 10 Uhr, und können Wechsel, die später eingereicht sind, erst am nächsten Sitzungstage dem Disconto-Comité vorgestellt werden.

7. Das Register muß vom Wechselvorsteller oder seinem Bevollmächtigten unterschrieben sein, welcher Letztere eine Beglaubigung oder Copie derselben beizubringen hat, die in der Abtheilung bleibt.

8. Die Register müssen Folgendes enthalten:

- a. Vor- und Familienname, Beschäftigung und Adresse des Wechselvorstellers;
- b. die Summe eines jeden Wechsels und den Zahlungsort desselben;
- c. die Wechseltermine, anfangend vom kürzesten Termin;
- d. bei Tratten den Namen des Debitors und bei einfachen Wechseln den des Ausstellers;
- e. bei Tratten den Namen der Wechselgeber oder bei einfachen Wechseln den Namen der Personen, zu deren Bestem der Wechsel ausgestellt ist;
- f. die genaue Adresse des Debitors, falls solche nicht auf dem Wechsel angegeben ist, und
- g. die Hauptsumme der Wechsel in Buchstaben vor dem Namen des Vorstellers.

9. Für eine fehlerhafte Angabe in den Registern oder in dem Text der Wechsel ist die Abtheilung nicht verantwortlich.

10. Alle einfachen Wechsel müssen vom Wechselvorsteller indossirt und ausländische Tratten acceptirt sein.

11. Nicht zum Discont zuzulassende Wechsel sind solche:

- a. welche keine Handelsoperationen zur Basis haben,
- b. bei denen die nöthige Form nicht beobachtet ist,
- c. die nicht auf Stempelpapier des erforderlichen Werthes geschrieben sind,
- d. bei denen im Text die Orte der Ausstellung und der Zahlung nicht angegeben oder wo für letzteren eine Stadt bezeichnet ist, in der sich keine Abtheilung der Reichsbank befindet, sowie bei denen, deren Aussteller dem Disconto-Comité unbekannt ist.

12. Den Discontzinsfuß bestimmt die Reichsbank, und werden Veränderungen in demselben in den örtlichen Zeitungen publicirt.

13. Die Zinsen werden vom Tage des Discounts an bis zum letzten Respittage und nie für weniger als 10 Tage, auch wenn der Termin ein kürzerer ist, berechnet; bei Wechseln, die in anderen Städten zahlbar sind, wird außerdem  $\frac{1}{8}$  pCt. für's Transfert berechnet.

14. Die Abtheilung nimmt ferner von allen Personen diejenigen Coupons und gezogenen Billete, Actien und Obligationen, die, wie bereits erwähnt, an ihrer Kasse zum Termin ausgezahlt werden, zum Discount entgegen, wenn sie in spätestens 6 Monaten fällig sind.

15. Der Discountzinsfuß ist hier derselbe wie bei Wechseln und werden auch hier die Zinsen für wenigstens 10 Tage berechnet, wenn dieselben auch früher fällig sind.

